



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023 \_\_\_\_\_ Seite 1

### BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetrieb Abwasser mit dem Hinweis zur Genehmigung und Einsicht \_\_\_\_\_ Seite 7

Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer und Vergnügungssteuer für die Stadt Hohen Neuendorf (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2024 \_\_\_\_\_ Seite 7

Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung im Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 10-2 afG: „Nördlich der Erdmannstraße/ OT Hohen Neuendorf“ \_\_\_\_\_ Seite 8

Bekanntmachung der Wahlleitung \_\_\_\_\_ Seite 9  
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf (Feuerwehrgebührensatzung) \_\_\_\_\_ Seite 12

1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften \_\_\_\_\_ Seite 14  
Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) \_\_\_\_\_ Seite 15

### TERMINE

Sitzungstermine \_\_\_\_\_ Seite 5

Termine Schiedsstelle \_\_\_\_\_ Seite 5

TELEFONVERZEICHNIS \_\_\_\_\_ Seite 16

IMPRESSUM \_\_\_\_\_ Seite 16

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Hohen Neuendorf

**Datum:** 21.12.2023  
**Beginn:** 18:30 Uhr  
**Ende:** 20:12 Uhr  
**Sitzungsraum:** Rathausaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2  
**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**  
**Vorsitzender:** gez. Dr. Raimund Weiland  
**Schriftführerin:** gez. Anja Strauß

#### Anwesende Mitglieder

**Bürgermeister**  
Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

**Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**  
Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

**1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV**  
Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

**2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV**  
Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

**Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**  
Frau Brunke, Cathrin **CDU**  
Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**  
Herr Dieck, Marcel **CDU**  
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**  
Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**  
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**  
Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**  
Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**  
Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**  
Herr Hübner, Florian **CDU**  
Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**  
Herr Kay, Thomas **AfD**  
Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**  
Herr Morisse, Dieter **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**  
Herr Münch, Mathias **FDP**  
Herr Reichert, Michael **CDU**  
Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**  
Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**  
Herr Schulz, Matthias **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**  
Herr Tschau, Horst **AfD**  
Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**  
Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**  
Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

**Mitarbeitende der Verwaltung**  
Herr Borchert, Malte **Fachbereichsleiter Soziales**  
Herr Kulow, Fabian **Fachdienstleiter Personal**  
Frau Lopitz, Ramona **Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte**  
Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **Erste Beigeordnete**  
Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**  
Frau Piest, Jacqueline **Fachbereichsleiterin Stadtservice**

#### Fehlende Mitglieder

Herr Alexy, Jan **CDU**  
Frau Fussan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**  
Herr Heider, Michael **CDU**  
Herr Oetting, Rico **Stadtverein**

#### Tagesordnung:

#### ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2023
3	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2023
4	Feststellung der Tagesordnung
5	Einwohnerfragestunde
6	Jugend spricht
7	Änderung in der Besetzung der Ausschüsse
8	Beschluss über die Wahlprüfung – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf am 05.11.2023 <b>B 050/2023</b>
9	Berufung der Wahlleitung und Stellvertretung <b>B 051/2023</b>
10	Bildung von Wahlkreisen für die Kommunalwahl 2024 <b>B 053/2023</b>

- 11 Regenentwässerungsmaßnahme in der Parkstraße und in der Gewerbestraße im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 046/2023**
- 12 Entscheidung über den Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h (Tag und Nacht) in der Berliner Straße (Bundesstraße 96 – Abschnitt 725) zwischen Kreisverkehr Berliner Straße/Stolper Straße/Florastraße und Kreuzung Berliner Straße/Schönfließer Straße/Karl-Marx-Straße in Hohen Neuendorf **B 047/2023**
- 13 Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) **B 049/2023**
- 14 Antrag der CDU-Fraktion – Hohen Neuendorf als familienfreundliche Stadt stärken! **A 036/2023**
- 15 Antrag der AfD-Fraktion – Wiederherstellung alter Verkehrswegebeziehungen zwischen den Ortsteilen Hohen Neuendorf und Bergfelde **A 037/2023**
- 16 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 17 Bericht des Bürgermeisters

## NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt                                                                                                          | Vorlage |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 18 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2023 |         |
| 19 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung                                      |         |
| 20 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich                                                                                   |         |
| 21 Schließung der Sitzung                                                                                                       |         |

## Sitzungsergebnis:

## ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 24 Stimmberechtigten im Saal und drei per Zoom Zugeschalteten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Nunmehr weist Herr Dr. Weiland alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliert hierzu eine Erklärung zum Datenschutz. Bezüglich der Einwohnerfrage-

gestunde sowie dem Punkt „Jugend spricht“ bitet er die Fragestellenden zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung. Ferner kann die Einverständniserklärung auch von der Homepage gedownloadet werden. Zu finden ist diese unter SVV Liveübertragung und Aufzeichnung | Stadt Hohen Neuendorf (hohen-neuendorf.de).

Wie in den Vorjahren wird Herr Dr. Weiland einen Teil seiner Aufwandsentschädigung in die Stadtgesellschaft zurückzugeben. Konkret werde er dem Verein Nordbahngemeinden mit Courage e. V. eine Spende übergeben, da dieser unter anderem ein Haus für Flüchtlinge aus der Ukraine in Birkenwerder unterstütze. In diesem Zusammenhang dankt er allen Bürgerinnen und Bürgern im Stadtgebiet, die Geflüchtete seit geraumer Zeit aufnehmen, betreuen und unterstützen.

- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2023**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.11.2023 gilt ohne Änderungen als genehmigt.

- 3 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2023**

Herr Dr. Weiland führt mit Bezug auf das Protokoll der letzten Sitzung aus, dass wie damals angesprochen, die Oktober-Sitzung aufgrund technischer Probleme zunächst von ihm unterbrochen wurde. In der späteren Weiterführung konnten ohne Zuschaltung vier Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen. Daraufhin wurde eine Anfrage an die Kommunalaufsicht gerichtet. Die Antwort der Kommunalaufsicht liegt nun vor, ist von ihm an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung versandt worden und wird dem Protokoll als Anlage beigelegt. Er verliest wesentliche Aspekte des Schreibens der Kommunalaufsicht und erläutert dazu. Zusammenfassend ist in der Oktober Sitzung rechtsgültig verfahren worden.

Herr Güther weist darauf hin, dass er die Anfrage an die Kommunalaufsicht unterstützt habe. Aus diesem Grund richtete sich das Antwortschreiben an Frau Fussan und ihn. Die Auslegung der Kommunalaufsicht sei aus seiner Sicht nicht in Gänze eindeutig, er nimmt diese jedoch zur Kenntnis.

Es werden keine weiteren Anmerkungen seitens der Stadtverordnetenversammlung gemacht. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2023 gilt somit als genehmigt.

Herr Hoffmann ist ab 18:36 Uhr anwesend (**28 Stimmberechtigte**).

- 4 Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als bestätigt. Es wird entsprechend dieses verfahren.

- 5 Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen seitens der Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt.

Herr Dr. Weiland schließt somit den Tagesordnungspunkt.

- 6 Jugend spricht**

Lilli und Clara, Schülerinnen der Klasse 4 a in der Waldgrundschule, führen aus, dass in der letzten Sitzung bereits eine Frage zur Schulbibliothek in der Waldgrundschule gestellt wurde. Die Antwort sei gewesen, dass es keinen geeigneten Raum in der Waldgrundschule gebe. Jedoch seien oft Räume im Hort geschlossen, die zusammengelegt und für eine Bibliothek genutzt werden könnten. Die Mädchen wünschen sich für ihre Patenklasse eine Bibliothek, die zum gemeinsamen Lesen einlädt. Zudem bitten sie um einen Vor-Ort-Termin mit dem Bürgermeister, um sich die Räume anzusehen.

Herr Dr. Weiland dankt den Mädchen für das Vorgetragene und den Mut in der Stadtverordnetenversammlung vorzusprechen.

Herr Apelt dankt ebenfalls für die Frage. Er sichert einen Termin mit dem zuständigen Fachbereichsleiter Soziales, Herrn Borchert, für eine Besichtigung der Räume zu. Bereits in der letzten Stadtverordnetenversammlung habe er über die Kapazitäten im Hort informiert. Freie Räume können nicht einfach umgewidmet werden. Die Verwaltung arbeitet an einer möglichen Lösung.

Herr Dr. Weiland regt an, dass der zuständige Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport in einen Vor-Ort-Termin eingebunden wird.

Herr Apelt sagt dies zu.

Herr von Gizycki, Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport, sichert ebenfalls zu, an einem Vor-Ort-Termin teilzunehmen.

Herr Dr. Weiland dankt den Mädchen für ihr Vorgesprochen und wünscht ein frohes Fest.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt. Aus diesem Grund schließt Herr Dr. Weiland den Tagesordnungspunkt.

**7 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse**

Herr Tschaut, Vorsitzender der AfD-Fraktion, teilt mit, dass Herr Alexander Göller den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport und Herr Rocco Fiebig den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt als sachkundige Einwohner ab sofort unterstützen.

**8 Beschluss über die Wahlprüfung – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf am 05.11.2023**

**Vorlage: B 050/2023**

**Sach- und Rechtslage:**

Am 05. November 2023 fand die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf statt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. November 2023 folgendes endgültige Ergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen: 22.603

Zahl der Wählerinnen und Wähler: 11.732

Ungültige Stimmen: 103

Gültige Stimmen: 11.629

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerberinnen / Bewerber:

Steffen Apelt (CDU)	5.944
Franziska Reichel (Grüne/B90)	2.309
Michael Gerlach (Einzelbewerber)	3.376

Erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG): 5.815

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Steffen Apelt (CDU) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (5.944) erhielt und diese Mehrheit zudem mindestens 15 Prozent von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasste. Somit ist Herr Apelt nach § 72 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) gewählt.

Die ämtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses vom 05. November 2023 erfolgte ortsüblich in den Bekanntmachungskästen der Stadt.

Die Wahlprüfung obliegt gemäß § 56 BbgKWahlG i. V. m. § 63 BbgKWahlG auch für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung hat auf Grundlage des § 57 BbgKWahlG durch Gesetz eine Wahlprüfungsentscheidung zu treffen.

Nach § 55 BbgKWahlG ist ein Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter\*in frühestens am Tage der Wahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hierzu ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt.

Bei der Wahlleitung wurde kein Wahleinspruch erhoben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf am 05. November 2023. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	28
Davon stimmberechtigt:	28
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	einstimmig zugestimmt

**9 Berufung der Wahlleitung und Stellvertretung**

**Vorlage: B 051/2023**

Herr Hartung ist ab 18:58 Uhr anwesend (29 Stimmberechtigte).

**Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 (KWahltagV 2024) finden am 09. Juni 2024 Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen statt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 und § 15 Abs. 1,4 BbgKWahlG beruft die Stadtverordnetenversammlung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages für das jeweilige Wahlgebiet eine Wahlleitung und eine Stellvertretung.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) muss die Berufung spätestens fünf Monate vor den Kommunalwahlen erfolgen. Die Berufung gilt für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden. Mit der Berufung der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung endet die Amtszeit der bisherigen Wahlleitung und seiner Stellvertretung.

Die Berufung erfolgt für die allgemeine Kommunalwahlperiode, die sich aus dem § 2 Abs. 1 BbgKWahlV ergibt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft

1. als Wahlleiterin **Frau Ramona Lopitz**

und

2. als stellvertretenden Wahlleiter **Herrn Sebastian Keßler**

für die im Jahr 2024 anstehende Kommunalwahl im Wahlgebiet der Stadt Hohen Neuendorf.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

**10 Bildung von Wahlkreisen für die Kommunalwahl 2024**

**Vorlage: B 053/2023**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Wahltag für die Kommunalwahlen ist mit der Verordnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17. August 2023, bekannt gemacht am 21. August 2023, auf den 09. Juni 2024 festgesetzt worden.

Die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise hat die Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage des § 20 Abs. 1, 3 Brandenburgischer Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) festzulegen. Für die derzeitige Einwohnerzahl der Stadt Hohen Neuendorf von ca. 27.000 ist ein Wahlkreis ausreichend.

Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, bildet die Stadt Hohen Neuendorf daher einen Wahlkreis.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Stadt Hohen Neuendorf die Bildung eines Wahlkreises.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	einstimmig zugestimmt

## 11 Regenentwässerungsmaßnahme in der Parkstraße und in der Gewerbestraße im Stadtteil Hohen Neuendorf

Vorlage: B 046/2023

### Sach- und Rechtslage:

Die Straßen Parkstraße und Gewerbestraße in Hohen Neuendorf sind zusammen ca. 1170 m lang und bilden zusammen eine sog. Ringstraße. Die Straßen befinden sich im ehemaligen – förmlich festgesetzten – städtebaulichen Entwicklungsgebiet „Gewerbe- und Handwerkspark Bergfelde“ und wurden ab den 1990er Jahren durch den damaligen Entwicklungsträger, der Gesellschaft für Kommunalbetreuung mbH (GFK) aufgrund des zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und der Gesellschaft abgeschlossenen Erschließungsvertrages erstmalig hergestellt. Da nunmehr festgestellt wurde, dass die seinerzeit hergestellte Regenentwässerung nicht mehr den derzeitigen Anforderungen genügt, erfolgte die Planung von zusätzlich anzulegenden Entwässerungsmulden auf einer Strecke von etwa 1027 m (siehe Lageplan in der Anlage). Mit der Baumaßnahme wurde bereits am 16.02.2023 begonnen. Die Zustimmung zur Durchführung wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Haushaltssatzung 2023, wo die Maßnahme unter RW-Maßnahmen Gewerbegebiet BE (Invest.-Nr.: 55201.2018002) aufgeführt ist, erteilt. Bei dieser Straßenbaumaßnahme handelt es sich um den früheren Beitragstatbestand der „Verbesserung“ gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (alte Fassung). Da die Gemeinden jedoch aufgrund der Abschaffung des Straßenbaubeitragsrechts im Land Brandenburg zum 01.01.2019 keine Straßenbaubeiträge mehr erheben dürfen, hat der Landesgesetzgeber aufgrund des strikten Konnexitätsprinzips aus Artikel 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg diesen Beitragsausfall zu erstatten. Diese Erstattung erfolgt gemäß der Mehrbelastungsausgleichsverordnung (StrMaV) zunächst über jährliche Pauschalzahlungen. Reichen diese Mittel nicht aus, die Beitragsausfälle zu decken, können die Gemeinden einen Antrag auf Fehlbetragsausgleich (Spitzabrechnung) stellen. An dieses Antragsverfahren sind formelle Anforderungen gestellt. So normiert § 5 Abs. 1 StrMaV z. B., dass dem Antrag die Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde über die beabsichtigte Straßenbaumaßnahme beizufügen ist. Aus diesem Grund ist eine Beschlussfassung erforderlich.

### Anlage:

- Lageplan Muldenversickerung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Herstellung von Regenentwässerungsmulden gemäß dem „Lageplan Muldenversickerung“ in der Ringstraße Parkstraße/Gewerbestraße Hohen Neuendorf.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	5
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

## 12 Entscheidung über den Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h (Tag und Nacht) in der Berliner Straße (Bundesstraße 96 – Abschnitt 725) zwischen Kreisverkehr Berliner Straße/Stolper Straße/Florastraße und Kreuzung Berliner Straße/Schönfließer Straße/Karl-Marx-Straße in Hohen Neuendorf

Vorlage: B 047/2023

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	verwiesen

Somit wird die Beschlussvorlage Nr. B 047/2023 in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

## 13 Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung)

Vorlage: B 049/2023

### Sach- und Rechtslage:

Grund für die Änderung der Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) ist der allgemeine Zeitplan zum Schulaufnahmeverfahren.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV) melden die Eltern ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule an.

Demnach werden die Termine für die Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren an der für den Wohnort zuständigen Grundschule regional abgestimmt.

Bei den regelmäßigen Beratungen der Schulleitungen und des Schulträgers wurde hierfür der 27.02. des Jahres in dem das Kind schulpflichtig wird, statt bisher der 30.11., festgelegt.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Art oder an aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Diese sind der anliegenden Synopse zu entnehmen.

Eine Beteiligung der Schulkonferenz ist nach dem Brandenburgischen Schulgesetz nicht notwendig.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung).

### Anlage:

- Synopse zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung)

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	einstimmig zugestimmt

## 14 Antrag der CDU-Fraktion – Hohen Neuendorf als familienfreundliche Stadt stärken!

Vorlage: A 036/2023

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	verwiesen

Somit wird der Antrag Nr. A 036/2023 in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport verwiesen.

**15 Antrag der AfD-Fraktion –  
Wiederherstellung alter Verkehrswege-  
beziehungen zwischen den Ortsteilen  
Hohen Neuendorf und Bergfelde**

Vorlage: A 037/2023

**Beschlusstext:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu den Verkehrswegebeziehungen zwischen dem OT Hohen Neuendorf und dem OT Bergfelde mindestens je eine Bürgerinformationsveranstaltung am Ende des ersten Quartals 2024 in den Ortsteilen vorzubereiten und durchzuführen. In dem Kontext sind Erörterungsmaterialien vorzubereiten. Dazu sind insbesondere die alten Straßenverbindungen von der Stolper Straße/August Müllerstraße aus Richtung Bergfelde zur Stolper Straße Hohen Neuendorfs und als Zweites ist die alte Verbindung zwischen dem Hohen Neuendorfer Weg aus Bergfelde und dem Namensgeber Zielgebiet darzustellen und Drittens ist der Straßenentwurf von 1992 bildlich darzustellen. Ferner sind die Brückenprobleme im Zuge der Hohen Neuendorfer Straße zur Schönfließener Straße in Hohen Neuendorf darzulegen und welche Maßnahmen die Verwaltung zur Entlastung der Schönfließener Straße im OT Hohen Neuendorf vorschlägt?

**Begründung:**

Mobilitätsfragen bewegen fast alle Menschen. Das trifft aber bei Menschen in Randlagen zu einer Großstadt besonders zu. Wir sind in einer Randlage zur größten Stadt Deutschlands. Vor der Teilung Deutschlands gab es zwischen Ortsteilen mindesten 3 direkte Wegebeziehungen und dar-

über hinaus auch noch eine Indirekte über das nördliche Frohnau. Die Eisenbahnerweiterungen im Kontext der Teilung zur Umfahrung Westberlins haben den Geh-, Rad- und Fahrzeugverkehr zwischen den Ortsteilen auf eine einzige Verbindung konzentriert. Sie ist weit entfernt von einer annehmbaren Regellösung, Brückenprobleme behindern vor allem den reichlich genutzten Fuß- und Radverkehr auf der Brückensüdseite und es zeichnet sich keine Besserung ab, weil die Brücke als Behelfsbrücke firmiert. So kann es auf Dauer nicht weiter gehen. In der nächsten Legislatur müssen sich die Dinge zum Besseren wenden. Die Verbindungswege zwischen den Ortsteilen zu vermehren ist eine Sache, die Entlastung der Schönfließener Straße im OT Hohen Neuendorf vom Durchgangsverkehr ist ohne Wiederherstellung alter oder neu zu bauender Trassen undenkbar. Die Bürger haben einen Anspruch auf Informationen zur Sache und sollen auch dabei erfahren, welche Vorstellungen dazu die Verwaltung hat, wie die Fraktionen zu dem Problem stehen oder es schlicht aussitzen wollen.

**Namentliches Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_29  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_3  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_26  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

**Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.**

**16 Behandlung der Anfragen  
von Mitgliedern nach § 7 der  
Geschäftsordnung**

Der Wortlaut der Anfragen nach §7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

**21 Schließung der Sitzung**

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 20:12 Uhr.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**TERMINE**

**Sitzungstermine Hohen Neuendorf**

25.01.2024	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
13.02.2024	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
15.02.2024	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
20.02.2024	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
22.02.2024	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
27.02.2024	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
29.02.2024	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

**Termine Schiedsstelle**

**Sprechstunden:**

jeden 1. Dienstag im Monat, 16-18 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf

**Nächste Termine:**

Dienstag, 06.02.2024

**Termine Pflegelotsin**

**Sprechstunden**

Jeden Donnerstag 14-17 Uhr, Rathaus Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2  
Jeden 2., 3. und 4. Freitag im Monat, 9-12 Uhr, Volkssolidarität, Berliner Str. 35, Hohen Neuendorf

Mit vorheriger Terminvereinbarung: Volkssolidarität Bergfelde, Vereinsgebäude Sportplatz Borgsdorf, Bürgerhaus Stolpe Dorf, Hausbesuche

**Kontakt:** Telefon 03302-499 99 16, mobil 0171-192 2376  
seniorenlotse-hohenneuendorf@purggmbh.de

**Anlage**

zur Niederschrift der Stadtverordneten-  
versammlung vom 21.12.2023

Namentliche Abstimmung –

Tagesordnungspunkt 15

Antrag der AfD-Fraktion Nr. A 037/2023

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 29

Abgegebene Stimmen: 29

Gültige Stimmen: 29

Namen	Fraktion	JA	NEIN	ENTH.
Andrle, Josef	SPD/MUT		X	
Apelt, Steffen	CDU		X	
Brunke, Cathrin	CDU		X	
Budiner, Lydia	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP		X	
Dieck, Marcel	CDU		X	
Florczak, Nicole	Bündnis 90/Die Grünen		X	
van Ginneken, Jacqueline	AfD	X		
von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein		X	
Güther, Harald	Stadtverein		X	
Hamann, Kerstin	SPD/MUT		X	
Hartung, Klaus-Dieter	DIE LINKE.		X	
Hoffmann, Tristan	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Hübner, Florian	CDU		X	
Jirka, Oliver	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Kay, Thomas	AfD	X		
Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.		X	
Morisse, Uwe	SPD/MUT		X	
Münch, Mathias	FDP		X	
Reichel, Franziska	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Reichert, Michael	CDU		X	
Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.		X	
Schön, Hardmut	fraktionslos		X	
Schulz, Matthias	SPD/MUT		X	
Tittelbach, Uwe	SPD/MUT		X	
Tschaut, Horst	AfD	X		
Dr. Weiland, Raimund	CDU		X	
Wiezorek, Anton	DIE LINKE.		X	

3 Ja-Stimmen

26 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

## BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung****Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf  
Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nr.3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.10.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	5.383 T€
	die Aufwendungen	6.203 T€
	der Jahresgewinn	- T€
	der Jahresverlust	
1.2.	im Finanzplan	-820 T€
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	-99 T€
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-666 T€
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	581 T€
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	520 T€
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 T€

Hohen Neuendorf, 20.11.2023

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Abwasser Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 042/2023 am 26.10.2023 beschlossen. Die in den Festsetzungen als Bestandteil enthaltenen Kredite wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel vom 15.11.2023, Aktenzeichen 1111200 rop 17/23, als allgemeine untere Landesbehörde (Kommunalaufsichtsbehörde), genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2024 einschließlich seiner Anlagen kann von jeder/m beim Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 20.11.2023

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer und Vergnügungssteuer für die Stadt Hohen Neuendorf (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2024**

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. s. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den 01. Juli bzw. 15. August des Jahres 2024 bestimmt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer und Vergnügungssteuer 2024 gilt gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die gleiche Verfahrensweise.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Hohen Neuendorf, Der Bürgermeister, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Steuerfestsetzung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an den Fachdienst Steuern und Abgaben des Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf zu übersenden. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2 in 16540 Hohen Neuendorf eingeworfen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für landwirtschaftliche Betriebe – Grundsteuer A – 300 v. Hundert
- b) für die Grundstücke – Grundsteuer B – 400 v. Hundert

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist, der Stadt die volle Grundsteuer schuldet, auch wenn er im Laufe des Kalenderjahres das Grundstück veräußert (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

**Zahlungsaufforderung:**

Die Zahlungspflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, für das Kalenderjahr 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – auf eines der nachstehenden Bankkonten die Zahlungen zu leisten.

Konten der Stadtkasse:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09

BIC : WELADED1PMB

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE59 1203 0000 0000 4040 46

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: Kassenzzeichen unbedingt angeben

Hohen Neuendorf, 02.01.2024

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 10-2 afG: „Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf“ Beschlussbekanntmachung zum Änderungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 23. Februar 2023 den Beschluss B 003/2023 gefasst, den Bebauungsplan Nr. 10-2 afG mit der Bezeichnung „Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf“ zu ändern.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Plangebiet/Geltungsbereich der Planänderung**

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans liegt nordwestlich des Stadtteilzentrums von Hohen Neuendorf und umfasst eine überwiegend bebaute Fläche zwischen der Birkenwerderstraße und der Wiesenstraße, nördlich der Erdmannstraße. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Lindaustraße. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst einen südlich der Grundstücke Lindaustraße 10 bis 11A gelegenen Teilbereich innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Lindaustraße und ist auf dem Auszug aus der Planzeichnung (Teil A) des o. g. Bebauungsplans umgrenzt (siehe Anlage).

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planänderung**

Ziel der Planänderung ist die Festsetzung eines Teils der Lindaustraße als Verkehrsfläche, innerhalb derer eine Nutzung durch den Kraftfahrzeugverkehr grundsätzlich nicht zulässig ist. Damit soll der Zweck erreicht werden, dass Kraftfahrzeugen ein Durchgangsverkehr grundsätzlich verboten wird.

**Verfahren**

Das Planänderungsverfahren soll im Regelverfahren nach § 2 BauGB einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

**Beteiligung/Frühzeitige Unterrichtung**

Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Zeitraum vom 30. Januar bis 13. Februar 2024

öffentlich zu unterrichten. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sind die relevanten Planungsunterlagen im Internet unter [www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de) unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung einsehbar und abrufbar.

Zusätzlich liegen im o. g. Zeitraum die Planunterlagen im Rathaus, Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, 1. Obergeschoss,

Raum N\_1.10 (Offenlageraum), Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem

Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“, welches im o. g. Offenlageraum und auf der oben benannten Internetseite einsehbar ist.

**Anlage**

- 1. Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der Planänderung
- 2. Auszug aus der Planzeichnung (Teil A) des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Planänderung

Hohen Neuendorf, den 28. November 2023

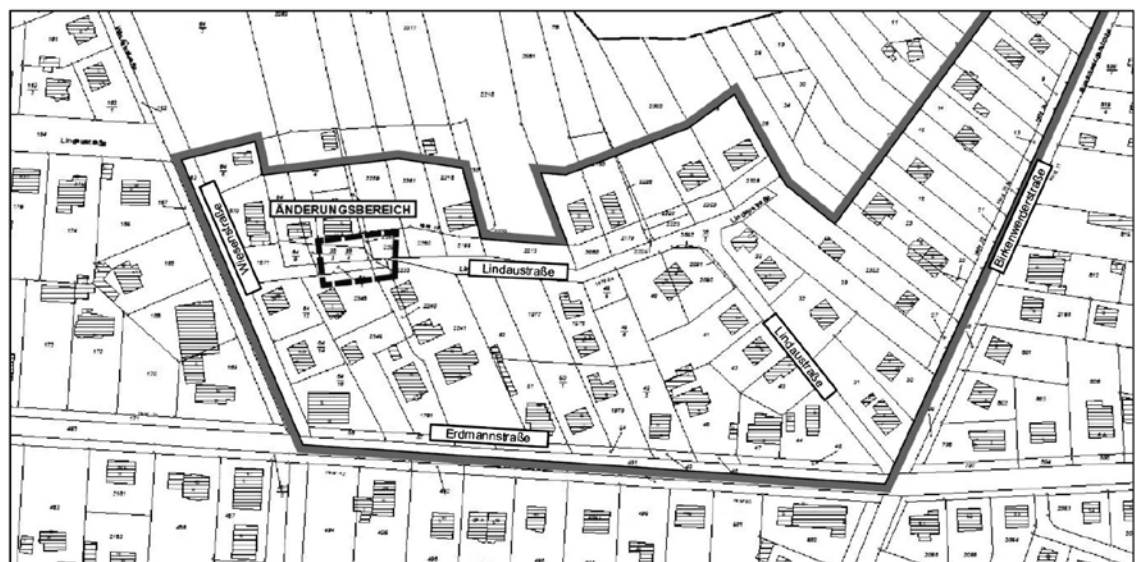
gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

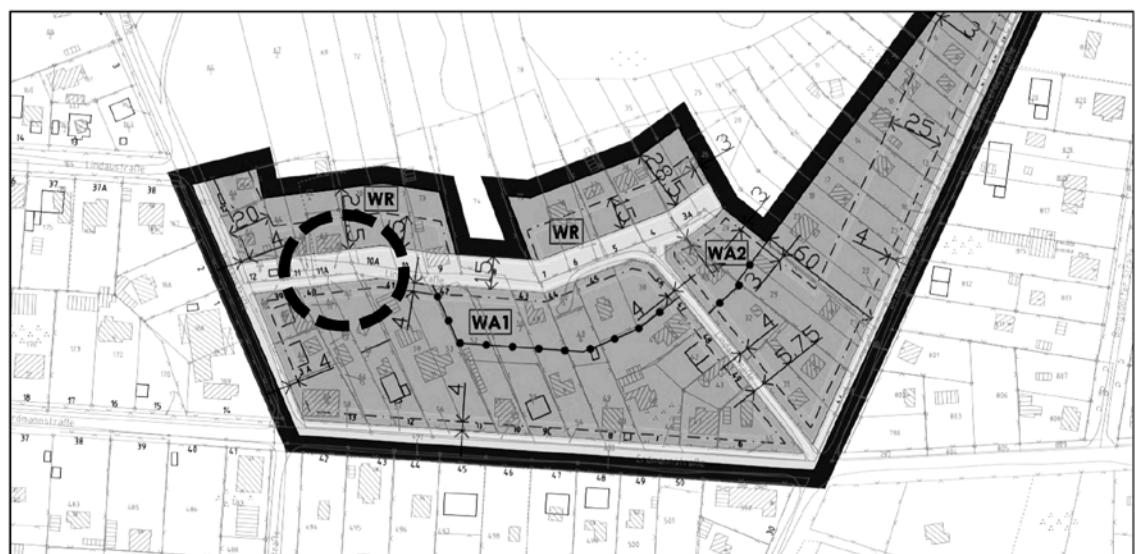
**Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 10-2 afG: „Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf“**

- (1) Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und Umgrenzung des Geltungsbereiches der Planänderung



(unmaßstäblich)

- (2) Auszug aus der Planzeichnung (Teil A) des rechtskräftigen Bebauungsplans mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Planänderung



(unmaßstäblich)



**Bekanntmachung**

gemäß § 2 (3) i. V. m. § 83 (6) BbgKWahlV

Durch Beschluss Nr. B 051/2023 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2023 wurden

**Frau Ramona Lopitz zur Wahlleiterin**

und

**Herr Sebastian Keßler zum stellvertretenden Wahlleiter**

für die im Jahr 2024 im Wahlgebiet der Stadt Hohen Neuendorf durchzuführende Kommunalwahl berufen.

Hohen Neuendorf, den 04.01.2024

i. V. Michaela Müller-Lautenschläger

Erste Beigeordnete

Steffen Apelt

Bürgermeister

gereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr,

bei der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Wahlleitung

Oranienburger Str. 2

16540 Hohen Neuendorf

schriftlich vorliegen.

**4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleitung für die Stadt Hohen Neuendorf durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

**5. Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen (bitte Nr. III beachten), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge (bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerbenden ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und der Verfassung des Landes Brandenburg vorgesehene Ämter zulässig: Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages Brandenburg),

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 48 sich bewerbende Personen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**5.5 Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadt-

**Bekanntmachung**

der Wahlleitung vom 05.01.2023

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf am 09. Juni 2024**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. WAHLTERMIN**

Auf Grundlage der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II/23 Nr. 57, verkündet am 21. August 2023) findet die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf am **Sonntag, den 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

**II. AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**

Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete zu wählen.

**2. Wahlkreis**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat durch Beschluss vom 21.12.2023 für das Wahlgebiet einen Wahlkreis gebildet.

**3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ein-

verordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 5.6 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

Den Wahlvorschlägen ist beim Einreichen selbstständig beizufügen und mir vorzulegen:

a) die Erklärung einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers gemäß dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 b. BbgKWahlV, dass sie ihrer bzw. er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages eines Landkreises die Zustimmung zur Benennung als Bewerbende oder Bewerbender gegeben hat; wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, haben die Bewerbenden in der Zustimmungserklärung ihre Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie parteilos sind,

b) für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (zum Abschnitt siehe auch § 28 Absatz 7 BbgKWahlG),

c) bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Absatz 6 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge gemäß dem Muster der Anlage 9a, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss und

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Absatz 1 BbgKWahlG) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den weiteren Ausführungen dieser Bekanntmachung.

#### 5.7 Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) bis zum Ablauf des Wahltages sowie

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679

im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

(§ 27 Absatz 2 oder § 69 Absatz 2 BbgKWahlG) bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe des § 36 BbgKWahlG ausgeübt.

#### 6. Zur Wählbarkeit

##### 6.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wählbar, die:

- am 09. Juni 2023 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. §§ 8 Satz 2, 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er:

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt (§ 9 BbgKWahlG),
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

##### 6.2. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die:

- am 09. Juni 2023 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 9 BbgKWahlG),
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

#### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.

b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).

c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in den Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

#### 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 9.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen

in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 21. August 2023 (Tag der Bekanntmachung der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 57])) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf durch mindestens eine Stadtverordnete oder mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf durch mindestens eine Stadtverordnete oder mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 21. August 2023 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags für den Wahlkreis Hohen Neuendorf gemäß § 28a Abs. 1 BbgKWahlG mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

Stadt Hohen Neuendorf

Wahlleitung, Raum N\_1.23

Oranienburger Str. 2

16540 Hohen Neuendorf

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Stadt Hohen Neuendorf) spätestens bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32

Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlleitung der Stadt Hohen Neuendorf, Raum N\_1.23, Oranienburger Str. 2 in 16540 Hohen Neuendorf ausgegeben.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei

der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

### 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

### 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 08. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## III. HINWEIS ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Bereits beim Einreichen der Wahlvorschläge sollte darauf geachtet werden, dass Personen mit mehreren Vornamen unbedingt den Rufnamen bzw. die Rufnamen kenntlich machen, denn nur dieser Rufname bzw. diese Rufnamen werden auf dem Stimmzettel abgebildet.

Hohen Neuendorf, 05.01.2024

gez.

Ramona Lopitz

Wahlleitung der Stadt Hohen Neuendorf

### Bekanntmachung

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf folgende Satzung am 30.11.2023:

#### § 1 Grundsatz

Die Stadt Hohen Neuendorf unterhält eine freiwillige Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.

#### § 2 Gebühren- und Kostenersatzschuldner

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 grundsätzlich unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Zahlung von Gebühren der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf und der überörtliche Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 Abs. 1 BbgBKG entstandenen Kosten ist der Stadt Hohen Neuendorf gegenüber verpflichtet, wer:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmerin bzw. Transportunternehmer, Eigentümerin bzw. Eigentümer, Besitzerin bzw. Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalterin bzw. Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichtete bzw. Verpflichteter

nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),

e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

f) Eigentümerin bzw. Eigentümer, Besitzerin bzw. Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten werden Gebühren erhoben.

(4) Erfüllt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die sonstige Nutzungsberechtigte bzw. der sonstige Nutzungsberechtigte ihre bzw. seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, so verlangt die Stadt Hohen Neuendorf auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

(5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht die Gebührenpflicht nach Abs. 2 lit.d) auch, wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt die Wehrführung bzw. deren Stellvertretung.

(6) Sind mehrere Personen gebühren- oder kostenersatzpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

#### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird als Maßstab der Erhebung von Gebühren die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte), die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien angesetzt. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage 1 der Satzung.

Leistungen nach § 2 Abs. 2 lit. d, e und f der Satzung, die über die unmittelbare Gefahrenabwehr hinausgehen, unterliegen der Umsatzsteuer. Die obigen Gebührensätze verstehen sich als Netto-Gebühren und werden zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

(2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Feuerwehr bzw. die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen Tarife (Anlage 1 – Gebührentarif) zusammen.

(4) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- bzw. Reinigungszeiten.

Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

(7) Für verbrauchte Materialien, wie z. B. Schaummittel, Ölsperren, Löschpulver, Kohlen säure u. a. Verbrauchsmaterialien und deren ordnungsgemäße Entsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten sowie Verpflegungskosten zum entstandenen Preis berechnet.

#### § 4 Inanspruchnahme Dritter

(1) Die Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen oder Personen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.

(2) Die durch die Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen werden der jeweiligen Verursacherin bzw. dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

#### § 5 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

(1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Gebühr fällig. Selbiges gilt für verbrauchte Materialien und deren tatsächlich entstandene Kosten nach § 3 Abschnitt 6 und 7 dieser Satzung.

(2) Von den Kosten, außer denen nach § 2 Absatz 2 lit. a), b), c), e) und g), können alle öffentlichen Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Hohen Neuendorf befreit werden, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen.

(3) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(4) Über die Befreiung entscheidet nach schriftlicher Antragstellung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Erhebung von Kostenersatz.

#### § 6 Datenschutz

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf ist berechtigt, zum Zwecke der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere der Name und die Anschrift der Gebühren- oder Kostenschuldnerin bzw. deren gesetzliche Vertretung bzw. des Gebühren- oder Kostenersatzschuldners bzw. dessen gesetzliche Vertretung sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- oder Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebühren- oder Kostenschuldnerin bzw. des Gebühren- oder Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- oder Kostenersatzerhebung die in Abschnitt 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

#### § 7 Haftung

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf haftet gegenüber der Gebührensuldnerin bzw. dem Gebührensuldner oder der bzw. dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, entsprechend der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gebühren- oder Kostenersatzschuldnerin bzw. der Gebühren- oder Kostenersatzschuldner haftet gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf für alle Personen- und Sachschäden, die sie bzw. er oder die von ihr bzw. ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

#### § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf vom 31. Mai 2018 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 08.12.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

#### Anlage 1 – Gebührentarif

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Kfz / Gegenstände	Gebührensatz in € / h	Gebührensatz in € / min
1.	Einsatzkräfte		
1.1	bei Einsätzen je Einsatzkraft	88,26 € / h	1,48 € / min
1.2	bei Brandsicherheitswachen je Kamerad	88,30 € / h	1,48 € / min
2.	Fahrzeuge		
2.1	MTW (OHV – FF 191)	498,61 € / h	8,32 € / min
2.2	MTW (OHV – FF 192)	395,73 € / h	6,60 € / min
2.3	MTW (OHV – FF 193)	270,98 € / h	4,52 € / min
2.4	KdoW (OHV – FW 401)	304,57 € / h	5,08 € / min
2.5	ELW 1 (OHV – K 8017)	176,32 € / h	2,94 € / min
2.6	LF 8/6 (OHV – 2256)	212,08 € / h	3,54 € / min
2.7	LF 16/12 (OHV – 2054)	153,69 € / h	2,57 € / min
2.8	LF 20 (OHV – FW 441)	370,05 € / h	6,17 € / min
2.9	TLF 20/50 (OHV – 2059)	371,50 € / h	6,20 € / min
2.10	DL(A)K (OHV – FW 433)	1.015,29 € / h	16,93 € / min
2.11	RW (OHV – FW 452)	627,87 € / h	10,47 € / min
2.12	MZF (OHV – LB 226)	201,42 € / h	3,36 € / min
2.13	Quad (OHV – K 8007)	176,32 € / h	2,94 € / min

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.11.2023 mit Beschluss Nr. B 030/2023 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf (Feuerwehrgebührensatzung) ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Richtlinien im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 01/33. Jahrgang am 20.01.2024 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 09.12.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften****Präambel**

Die Stadt Hohen Neuendorf erkennt und würdigt die Bedeutung der bestehenden städtepartnerschaftlichen Beziehungen mit den Städten Fürstenau und Müllheim in Deutschland sowie der Gemeinde Janów Podlaski in Polen und der Stadt Bergerac in Frankreich. Sie blickt mittlerweile auf eine mehrjährige Tradition der Städtepartnerschaftspflege zurück und möchte diese bewahren.

Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitleben unterstreichen nach wie vor die Notwendigkeit der Durchführung vor allem von Erfahrungs-, Kultur-, Kunst-, Sport- und insbesondere Jugendaustauschen. In einem zusammenwachsenden Europa dienen Städtepartnerschaften der Völkerverständigung und der Annäherung.

Ziel dieser Finanzierungsrichtlinie ist es, durch deren Umsetzung die Plattform für den bürgerlichen Austausch zwischen den Partnerstädten zu erweitern sowie bestehende Kontakte zu pflegen, um sich auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Bildung, Sport, Kirche, Tourismus, Wirtschaft und Kommunalpolitik austauschen zu können.

**1. Grundsätze der Förderung**

(1) Leitgedanke einer Förderung gemäß dieser Finanzierungsrichtlinie ist, dass die beabsichtigte Maßnahme erkennbar auf die Herausbildung, Festigung und Erweiterung von zivil-/bürgerschaftlichen Kontakten zwischen den Partnerstädten gerichtet ist.

(2) Die Stadt Hohen Neuendorf fördert städtepartnerschaftliche Aktivitäten entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bereits gewährte

Förderungen leiten keinen Anspruch auf zukünftige Förderungen ab.

(3) Die antragsstellende Person ist angehalten, im Vorfeld jeder Antragsstellung alle Fördermöglichkeiten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu prüfen und diese gegebenenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(4) Grundsätzlich von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind beantragte Projekte, die überwiegend kommerziellen oder parteipolitischen Zwecken dienen.

**2. Förderung über die Partnerschafts-AGs****2.1. Zuwendungsempfangende Personen**

(1) Zuwendungen können ausschließlich von den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Partnerstädte (kurz: AGs), deren Stellvertretungen oder einer durch die AGs autorisierten und benannten Person beantragt werden.

(2) Einzelpersonen, Vereine, Initiativen und ähnliche sind nicht direkt förderfähig. Sie können sich mit ihren Projektwünschen an die zuständige AG wenden. Die AG entscheidet nach eigenem Ermessen bzw. im Benehmen mit dem Partnerschaftskomitee, inwieweit sie diese Anträge in ihrer Finanzplanung berücksichtigt.

**2.2. Art und Höhe der Zuwendung**

(1) Zuschüsse werden ausschließlich als institutionelle Förderung vergeben und müssen der Anbahnung und Intensivierung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zugutekommen.

(2) Von Seiten der Verwaltung wird für die Partnerschafts-AGs ein jährliches Budget in folgendem Umfang in den Haushalt eingestellt:

AG Müllheim:	4.000 Euro
AG Fürstenau:	4.000 Euro
AG Janów Podlaski:	6.000 Euro
AG Bergerac:	6.000 Euro

(3) Im Rahmen der Haushaltsplanung kann eine AG höhere Mittel anmelden. Diese Anträge sind bis zum 31.05. des Vorjahres mit entsprechend unterlegter Begründung bei der Verwaltung einzureichen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann von dieser Richtlinie abweichende Fördermittelbudgets beschließen.

(5) Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die der Herausbildung, Festigung und Erweiterung der städtepartnerschaftlichen Beziehung dienen, zu 100 Prozent bis zum beschlossenen Maximalbudget.

(6) Die AG entscheidet eigenständig darüber, ob sie die beantragten Maßnahmen komplett aus dem städtischen Zuschuss oder mit Eigenanteilen refinanzieren möchte, zum Beispiel Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Eintrittsgelder, Stadtrundfahrten, Verbrauchsmaterial, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Dolmetscherleistungen, Gastgeschenke und Ähnliches.

(7) Zudem kann jeder AG eine Verwaltungspauschale in Höhe von 200,- Euro für die Abwicklung interner Verwaltungsvorgänge im Zusammen-

hang mit der Städtepartnerschaftsarbeit gewährt werden, zum Beispiel Kontoführungsgebühren, Büromaterial und Ähnliches.

**3. Förderung von Schülerinnen- und Schüleraustauschen****3.1. Zuwendungsempfangende Personen**

(1) Weiterführende Schulen mit Sitz in Hohen Neuendorf können für Schülerinnen- und Schüleraustausche mit Partnerstädten Fördermittel von der Stadt beantragen.

(2) Antrags-/zuwendungsberechtigt ist die weiterführende Schule selbst, der Förderverein der Schule oder eine von der Schule autorisierte Person, zum Beispiel eine Lehrkraft.

**3.2. Art und Höhe der Zuwendung**

(1) Zuschüsse werden projektbezogen ausgezahlt und müssen der Anbahnung und Intensivierung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zugutekommen.

(2) Von Seiten der Verwaltung wird für die Schülerinnen- und Schüleraustausche ein jährliches Budget in Höhe von 2.000 Euro pro weiterführende Schule angemeldet.

(3) Die Ziffern 3 bis 5 des Abschnitts 2.2. Absatz 2 gelten für die weiterführenden Schulen analog.

**4. Antragstellung**

(1) Für den Abruf der Fördermittel ist durch die förderfähige Schule bzw. ihren Förderverein ein formaler Antrag zu stellen. Dieser sollte bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Verwaltung eingehen. Der Antrag muss die geplante Gesamtprojektaufstellung für die Maßnahme inklusive Finanzierungsplan beinhalten.

(2) Bereits bewilligte Fördermittel Dritter sind im Finanzierungsplan bzw. zum Zeitpunkt der Kenntnis der antragsstellenden Person, jedoch spätestens im Verwendungsnachweis vollständig anzugeben.

**5. Antragsentscheidung/Bewilligung**

(1) Die Bescheidung der im Rahmen des Haushaltsansatzes verfügbaren Fördermittel pro förderfähige AG/Schule obliegt, unter Berücksichtigung der Projektanmeldungen sowie der Grundsätze dieser Finanzierungsrichtlinie, der Stadtverwaltung.

(2) Die antragsstellende Person erhält, nach Haushaltsbeschluss, einen Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbekanntnis. Dieses dient als Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses und ist von der antragsstellenden Person unterzeichnet an die Stadtverwaltung zurückzusenden.

(3) Die Stadtverwaltung zahlt das Gesamtbudget pro Haushaltsjahr bedarfsorientiert (in maximal fünf Zahlungen pro Jahr) an die einzelnen AGs/Schulen aus. Die AGs können bis zu drei projektbezogene zahlungsempfangende Personen definieren.

(4) Die Ablehnung eines Fördermittelantrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

(5) Die Auszahlung der Fördermittel an die zuwendungsempfangende Person erfolgt nur, sofern keine offenen Abrechnungen aus den Vorjahren existieren.

#### 6. Nachweis der Mittelverwendung

(1) Die von der Stadt Hohen Neuendorf gewährten Mittel sind zweckgebunden und sparsam zu verwenden.

(2) Die zuwendungsempfangende Person hat der Stadtverwaltung einen Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind pro Maßnahme/Projekt/Aktivität/Besuch ein kurzer Sachbericht inklusive Anzahl der Teilnehmenden, Bewirtungsbelege sowie eine Belegliste aller zugehörigen Ausgaben beizufügen. Eine Prüfung von Einzelausgaben kann stichprobenartig erfolgen.

(3) Auf Nachfrage sind als Nachweis zur Verwendung der Mittel zusätzlich vorzulegen:

- prüfbare Rechnungen im Original und
- Bestätigung der Auszahlung der Rechnungsbeträge (Quittungen, Kontoauszüge, etc.).

(4) Eigenbelege zum Nachweis ehrenamtlich geleisteter, geldwerter Arbeit sind projektbezogen zulässig.

(5) Die Stadt Hohen Neuendorf als Fördermittelgeberin ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der zuwendungsempfangenden Person zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Die zuschussempfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Belege hat die zuwendungsempfangende Person zehn Jahre (gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung) für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

#### 7. Rückzahlung von Fördermitteln

(1) Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt nach Abrechnung und schriftlicher Aufforderung in Form eines Rückforderungsbescheides unverzüglich zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gemäß Schlussabrechnung und Nachweise.

(2) Das Anlegen von Rücklagen aus Fördergeldern für kommende Projekte ist nicht zulässig.

(3) Weiterhin wird eine Rückzahlung gefordert, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wurde,
- die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder

zurückgestellt wird,

- Mittel nicht oder nur teilweise gemäß der Zweckbestimmung des Bewilligungsbeschei-

des verwendet wurden (Zuwendungszweck ist dabei der gesamte Projekt- und Finanzierungsplan)

Anmerkung: Änderungen des Verwendungszweckes sind unter Berücksichtigung des Abschnitts 1 Abs. 1 möglich, müssen aber vor Beginn der entsprechenden Maßnahme mit einem formlosen Schreiben bei der Stadtverwaltung angezeigt werden.

- der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß eingeht oder unvollständig ist, bei Unvollständigkeit erfolgt die Rückzahlung der nicht nachgewiesenen Aufwendungen,
- sich herausstellt, dass die antragsstellende Person im Verwendungsnachweis unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

#### 8. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften tritt mit dem Förderzeitraum 2024 am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften vom 2.12.2020 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.11.2023 mit Beschluss Nr. B 040/2023 beschlossene 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Richtlinien im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 01/33. Jahrgang am 20.01.2024 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

#### Bekanntmachung

##### Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in

ihrer Sitzung vom 21.12.2023 die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Schulbezirkssatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf:

1. Waldgrundschule
2. Grundschule Niederheide
3. Ahorn Grundschule
4. Grundschule Borgsdorf

#### § 2 Schulbezirke

(1) Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hohen Neuendorf und das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Birkenwerder bilden den Schulbezirk der Grundschule Niederheide, der Waldgrundschule, der Ahorn Grundschule und der Grundschule Borgsdorf.

(2) Die Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf sind nach § 106 Abs. 2 BbgSchulG deckungsgleich.

(3) Die deckungsgleichen Schulbezirke der Grundschulen in Hohen Neuendorf sind Teil des Gesamtschulbezirkes, welcher auch den Schulbezirk der Pestalozzi Grundschule Birkenwerder umfasst. Näheres zu dem Schulbezirk der Pestalozzi Grundschule enthält die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Bezugsgrundschule definiert sich nach der Nähe des Hauptwohnsitzes zur Schule, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege.

#### § 3 Anmelde- und Festlegungsverfahren

(1) Die Ahorn-Grundschule Bergfelde ist die Bezugsgrundschule für jede Schulanfängerin und jeden Schulanfänger, der/die am Tag der Anmeldung seinen/ ihren Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf/Stadtteil Bergfelde hat.

Die Grundschule Borgsdorf ist die Bezugsgrundschule für jede Schulanfängerin und jeden Schulanfänger, der/die am Tag der Anmeldung seinen/ ihren Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf/Stadtteil Borgsdorf hat.

Die Waldgrundschule oder die Grundschule Niederheide sind, je nach Wohnortnähe, die Bezugsgrundschulen für jede Schulanfängerin und jeden Schulanfänger, der/ die am Tag der Anmeldung seinen/ ihren Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf/Stadtteil Hohen Neuendorf oder Stadtteil Stolpe hat. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege ist die am nächsten an der Wohnung des Lernanfängers liegende Grundschule zuzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Schulträger.

(2) Sorgeberechtigte von Schulanfängerinnen und Schulanfängern müssen bis 27.02. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ihr Kind bei der Bezugsschule im Gesamtschulbezirk anmel-

den. Sollte die nächstgelegene Schule, also die Bezugsgrundschule, nicht die Wunschschule sein, dann haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, dies auf dem Anmeldeformular, welches Sie bei der Anmeldung erhalten, zu vermerken. Da alle Schulbezirke, einschließlich Birkenwerder deckungsgleich sind, besteht bei ausreichenden Kapazitäten, an der Wunschschule die Möglichkeit, das Kind dort einzuschulen. Sollten die Kapazitäten nicht ausreichen, entscheidet in der Regel die Wohnortnähe über die Aufnahme.

Liegt keine gesonderte Anmeldung vor, ist das Kind automatisch an der Bezugsgrundschule im Sinne des Absatzes 1 angemeldet. Die Bezugsgrundschule ist in diesem Fall die örtlich zuständige Schule.

(3) Über die Aufnahme der Schulanfängerinnen und Schulanfänger entscheidet gemäß §§ 50 ff. Brandenburgisches Schulgesetz die Schulleitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger.

(4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger die Aufnahmekapazität der gewählten Schule, so richtet sich die Auswahl

1. nach der Bezugsgrundschule
2. nach der Nähe des Hauptwohnsitzes zur Schule unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege
3. nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt den Eltern die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Kindes schriftlich mit. Im Fall der Ablehnung verweist die ablehnende Schule auf freie Kapazitäten im Schulbezirk.

#### § 4 Aufnahmekapazität

(1) Die sich aus der Zügigkeit ergebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohen Neuendorf vom 21.07.2018 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 21.12.2023 mit Beschluss Nr. B 049/2023 beschlossene Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Richtlinien im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 01/33. Jahrgang am 20.01.2024 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

#### NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____	110
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____	112
Leitstelle Feuerwehr _____	(03334) 304 80
Polizeiwache Henningsdorf _____	(03302) 8030
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum) _____	(030) 450 553 534
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____	116 117
Apothekennotdienst _____	(0800) 00 22 833
Giftnotruf Berlin _____	(030) 19 240
Krankenhaus Oranienburg _____	(03301) 660
Krankenhaus Henningsdorf _____	(03302) 54 50
Telefonseelsorge evangelisch _____	(0800) 1110111
Telefonseelsorge katholisch _____	(0800) 1110222
Frauenhaus Oranienburg _____	(03301) 20 80 40
Notrufnummer für Frauen bei häuslicher Gewalt _____	(0800) 166 016
Gesundheitsamt _____	(03301) 601 751
Jugendamt _____	(03301) 601 411
Tierärztlicher Notdienst _____	(033056) 43 800
Tierheim Ladeburg _____	(03338) 70 42 84

#### IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____	Tel.: 528 199
Bauamt: _____	Tel.: 528 122
Stadtservice: _____	Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: _____	Tel.: 528 188
Soziales: _____	Tel.: 528 134
Inneres: _____	Tel.: 528 124
Marketing: _____	Tel.: 528 145

#### AMTSBLATT

#### FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.